

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Dennis Jahn und Omid Najafi (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
namens der Landesregierung

Wird Kaffee ab 2025 zur Mangelware?

Anfrage der Abgeordneten Dennis Jahn und Omid Najafi (AfD), eingegangen am 13.03.2024 -
Drs. 19/3770,
an die Staatskanzlei übersandt am 18.03.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
namens der Landesregierung vom 12.04.2024

Vorbemerkung der Abgeordneten

Der Deutsche Kaffeeverband e. V. sieht die Grundversorgung mit Kaffee in Gefahr; Grund dafür ist eine EU-Verordnung vom 31. Mai 2023.¹ Der Deutsche Kaffeeverband e. V. wird mit den Worten zitiert: „Uns droht eine Unterversorgung auf dem deutschen und europäischen Markt. Die Preise für den dann noch verfügbaren Kaffee werden signifikant steigen.“²

Die EU-Kommission bestreitet diese Befürchtung, es seien keine Tatsachen bekannt, die dies bestätigen. „Man rechne mit sehr begrenzten Auswirkungen“³ auf die Preise der Rohstoffe, auf die sich die Verordnung bezieht.

Der Geschäftsführer des Deutschen Kaffeeverband e. V. verlangt eine Verschiebung der Anwendung der EU-Regeln, da sonst „Millionen Kaffeebauern von ihrer Lebensgrundlage bedroht“ wären. Eine Schwierigkeit liege darin, dass es aufgrund der politischen Strukturen in den Anbauländern nicht möglich sei, die erforderlichen Daten bis Ende 2024 bereitzustellen.

In der Kostenberechnung zur Verordnung kam die EU Kommission im November 2021 zum Ergebnis, „dass die entstehenden Kosten deutlich geringer als die Vorteile“⁴ (Zugang zum EU-Markt und steigende Nachfrage nach nachhaltigen Produkten) seien.

**1. Welche Konsequenzen sieht die Landesregierung für die niedersächsische Kaffeever-
sorgung voraus, und mit welcher Preiserhöhung müssen die Niedersachsen pro Kilo
Kaffee rechnen (bitte für die unterschiedlichen Kaffee-Varianten aufschlüsseln)?**

Ab dem 30.12.2024 darf nur noch Kaffee in die EU importiert werden, für den alle nach der Verordnung (EU) 2023/115 über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2021 (kurz: Entwaldungsfreie Lieferketten-VO) erforderlichen Dokumente und Nachweise vorliegen. Nach heutiger Schätzung des Deutschen Kaffeeverbandes wird dies aller Voraussicht nach für ca. 20 % der weltweiten Kaffeefarmen zutreffen, da derzeit nicht für alle Erzeuger Geolokalisierungsdaten bereitgestellt werden können.

¹ L_2023150DE.01020601.xml, europa.eu

² Neue EU-Regulierung: Verband befürchtet möglichen Kaffeemangel ab 2025 (handelsblatt.com) abgerufen am 11.03.24, um 11 Uhr.

³ <https://www.zdf.de/nachrichten/wirtschaft/kaffeemangel-2025-eu-verband-warnt-100.html>

⁴ ebenda

Belastbare Aussagen über konkrete zu erwartende Importrückgänge sowie über die damit gegebenenfalls verbundenen Preiserhöhungen sind der Landesregierung derzeit nicht möglich. Nach Artikel 5 der Verordnung gelten die o. a. Voraussetzungen nicht für Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU). Diese müssen den Namen, den eingetragenen Handelsnamen oder die eingetragene Handelsmarke, die Postanschrift, die E-Mail-Adresse und, falls verfügbar, eine Internetadresse derjenigen Marktteilnehmer oder Händler, die ihnen die relevanten Erzeugnisse geliefert haben, sowie die Referenznummern der diesen Erzeugnissen zugeordneten Sorgfaltserklärungen, und den Namen, den eingetragenen Handelsnamen oder die eingetragene Handelsmarke, die Postanschrift, die E-Mail-Adresse und, falls verfügbar, eine Internetadresse der Händler, an die sie die relevanten Erzeugnisse geliefert haben, mindestens fünf Jahre speichern und auf Verlangen den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen.

2. Wie bewertet die Landesregierung die ausgedrückten Besorgnisse des Deutschen Kaffeeverbandes e. V.? Ergreift sie Maßnahmen, um den Kaffeeproduzenten und Konsumenten ihre Befürchtungen zu nehmen? Falls ja, welche?

Die Landesregierung beobachtet die Entwicklung und wird sich gegebenenfalls im Benehmen mit der Bundesregierung mit den EU-Institutionen in Verbindung setzen.

3. Sieht die Landesregierung eine Gefahr, dass sich eine Preiserhöhung auch für Produkte bis 2025 manifestieren wird, die mit Rohstoffen fakturiert werden, die von dieser Verordnung tangiert sind? Es wird um eine Auflistung der potenziell betroffenen Produkte und der jeweiligen gegebenenfalls erwarteten Preiserhöhungen gebeten.

Neben Kaffee werden in der o. g. Verordnung in Artikel 1 Abs. 1 Rinder, Kakao, Ölpalme, Kautschuk, Soja und Holz als relevante Rohstoffe benannt.

In Artikel 9 der Verordnung werden in Absatz 1 d Geolokalisierungsdaten aller Grundstücke (bzw. bei Rinderhaltung der Betriebe), auf denen die relevanten Rohstoffe erzeugt wurden bzw. die das relevante Erzeugnis enthalten, eingefordert. Insbesondere die kleinbäuerlichen Strukturen in den Anbauländern und die vor Ort mangelnde Infrastruktur zur Erhebung dieser Geolokalisierungsdaten steht der Bereitstellung dieser erforderlichen Informationen in weiten Teilen der entsprechenden Anbauländer noch entgegen.

Konkrete Aussagen zu etwaigen zu erwartenden Konsequenzen (Umfang des zu erwartenden Rückgangs und damit gegebenenfalls verbundene Preiserhöhungen) können nicht getroffen werden (siehe Antwort zu Frage 1).

4. Schließt sich die Landesregierung der Bitte des Deutschen Kaffeeverbandes e. V. an und wirkt gegebenenfalls darauf hin, dass die zeitliche Anwendung dieser Verordnung verschoben wird, um einen besseren Datensatz zu sammeln und um die Konsequenzen besser absehen zu können?

Die Landesregierung beobachtet die Entwicklung und wird sich gegebenenfalls im Benehmen mit der Bundesregierung mit den EU-Institutionen in Verbindung setzen.

5. Welche Maßnahmen könnte die Landesregierung ergreifen, um dies zu bewirken?

Die Landesregierung ist der Auffassung, dass etwaige negative Entwicklungen im Benehmen mit dem Bund auf der EU-Ebene angesprochen werden müssten und gegebenenfalls auf eine Anpassung der EU-Normen hingewirkt werden müsste.

6. Welche niedersächsischen Unternehmen könnten von der Verordnung und möglichen Preiserhöhungen betroffen sein? Es wird um eine Auflistung der Unternehmen und der jeweiligen finanziellen Auswirkungen durch die Verordnung gebeten.

Im Wirtschaftszweig C 10.83 „Verarbeitung von Kaffee und Tee, Herstellung von Kaffeeersatz“ waren nach Angaben des Niedersächsischen Landesamtes für Statistik im Jahr 2022 insgesamt 44 rechtliche Einheiten tätig. Eine weitere Unterteilung in die einzelnen Wirtschaftsbereiche ist nicht möglich. Da die Landesregierung kein Unternehmensregister führt, können die einzelnen niedersächsischen Unternehmen nicht benannt und keine Aussagen über die jeweiligen finanziellen Auswirkungen getroffen werden.